

Inhalt:

Nr.18/2016  
Dortmund,20.06.2016

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung Institut für Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund vom 8. Juni 2016

Seite 1 - 5

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
Institut für Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik  
der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie  
der Technischen Universität Dortmund vom 8. Juni 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NW. S.547) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Rechtsform**
- § 2 Aufgaben**
- § 3 Mitglieder und Angehörige**
- § 4 Organe**
- § 5 Vorstand**
- § 6 Geschäftsführende Leitung**
- § 7 Institutsversammlung**
- § 8 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**
- § 9 Inkrafttreten**

**§ 1 Rechtsform**

Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie im Sinne des § 29 HG.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Institut erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre durch die Professuren
  - für Schulpädagogik und Allgemeine Didaktik, Schwerpunkt Lehr-/ Lernprozesse
  - Schulpädagogik und Allgemeine Didaktik, Schwerpunkt Grundschulpädagogik
  - für Schulpädagogik und Allgemeine Didaktik im Kontext von Heterogenität.
- (2) Die Lehraufgaben bestehen in der Ausbildung der Studierenden in den in der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie angebotenen Studiengängen und der aufgrund von Nebenfachvereinbarungen zu erbringenden Lehrleistungen für Studierende anderer Fakultäten gemäß den geltenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie in der Fort- und Weiterbildung.
- (3) Die Forschungsaufgaben richten sich insbesondere auf die in Abs. 1 genannten Bereiche.

### § 3 Mitglieder und Angehörige

Mitglieder des Instituts sind:

1. die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG,
2. die am Institut tätigen Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG, deren Stelle dem Institut vom Fakultätsrat zugewiesen ist sowie die aus Drittmitteln finanzierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach den Feststellungen des Vorstands in den Zuständigkeitsfeldern des Instituts tätig sind,
3. die am Institut tätigen Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 HG, deren Stelle dem Institut vom Fakultätsrat zugewiesen ist, sowie die aus Drittmitteln finanzierten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach den Feststellungen des Vorstands in den Zuständigkeitsfeldern des Instituts tätig sind und
4. die Studierenden, wenn sie als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft am Institut beschäftigt sind, oder wenn sie von einer/einem am Institut tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer eine Studienabschlussarbeit aus dem Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben.

Die Feststellung der Mitgliedschaft nach Nr. 1 bis 3 erfolgt durch den Fakultätsrat, die Feststellung der Mitgliedschaft nach Nr. 4 erfolgt durch den Vorstand des Instituts. Die Mitglieder des Instituts sind innerhalb des Instituts wahlberechtigt, wenn sie ihr Wahlrecht innerhalb der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie ausüben.

### § 4 Organe

Organe des Instituts sind

- a) der Vorstand (§ 5),
- b) die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter und seine Vertreterin oder sein Vertreter (§ 6) und
- c) die Institutsversammlung (§ 7).

### § 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der möglichst paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der dem Institut zugeordneten Professuren besetzt sein soll. Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden an. Grundsätzlich hat jedes Mitglied des Vorstands eine Stimme.  
Sollten dem Institut weniger als drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, so gehört dem Vorstand neben den dem Institut angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an; eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Sollten dem Institut drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, erweitert sich der Vorstand um ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden; eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (2) Die Mitglieder des Instituts aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Vorstand aus ihrer jeweiligen Gruppe. Die Amtszeit des gewählten Mitgliedes des Vorstandes aus der Gruppe der Studierenden, § 3 Nr. 4 beträgt ein Jahr, die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands der Statusgruppen gemäß § 3 Nr. 1 bis 3 beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft endet
- a) mit Ablauf der Wahlperiode,
  - b) mit dem Ausscheiden aus dem Institut,
  - c) mit dem Rücktritt vom Amt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Mitglieds erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Die Neu- bzw. Nachwahl soll bis zur nächsten ordentlichen Vorstandssitzung durchgeführt sein.

- (3) Der Vorstand berät und entscheidet über Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere obliegen ihm:
- a) die Aufstellung und die Überwachung des Haushaltsplans,
  - b) die Regelung des Einsatzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind,
  - c) die Verteilung der vom Fakultät dem Institut zur Verfügung gestellten Haushalts- und Sachmittel.
- (4) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Er muss zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Der Vorstand kann Beauftragte insbesondere für Haushaltsangelegenheiten, Kapazitätsfragen und Aufgaben im Rahmen der Koordinierung von Forschung und Lehre einsetzen. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Instituts über durchzuführende Forschungsvorhaben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leiterin/des geschäftsführenden Leiters.

## § 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eines seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter und ein weiteres Mitglied des Vorstands aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ihrer Vertreterin oder seinem Vertreter. Wiederwahl ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens der geschäftsführenden Leiterin/des geschäftsführenden Leiters oder der Vertreterin/des Vertreters erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (2) Die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt das Institut innerhalb der Fakultät. Sie/er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Neben den sonstigen durch diese Ordnung oder durch Beschluss des Vorstands der geschäftsführenden Leiterin/dem geschäftsführenden Leiter übertragenen Aufgaben umfasst die Geschäftsführung insbesondere:
  - a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Institutsversammlung und
  - b) die Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstands.

## § 7 Institutsversammlung

- (1) Die Institutsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Instituts gemäß § 3.
- (2) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Institutsversammlung statt. Außerordentliche Institutsversammlungen sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Institutsmitglieder einzuberufen.
- (3) Die Institutsversammlungen werden von der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind zu den Institutsversammlungen mindestens eine Woche vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen.
- (4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Institutsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Institutsversammlung ist beschlussfähig. In der Institutsversammlung hat jedes anwesende und vertretene Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Institutsversammlung berät den Vorstand. In diesem Rahmen hat die Institutsversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die allgemeine Lage und Tätigkeiten des Instituts,

- b) Beratung des Vorstandes bei der Sicherstellung des Lehrangebotes gemäß den einschlägigen Studienordnungen,
- c) Beratung des Vorstandes bei Anträgen auf Änderung dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

## **§ 8 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung des Fakultätsrats im Benehmen mit dem Institutsvorstand.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie der Universität Dortmund vom 20. Februar 1990 (AM 6/1990) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 11.05.2016

Dortmund, den 8. Juni 2016

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather